



So schnell war der Gesetzgeber noch nie

Die Anpassung der geänderten Minijobgrenze von 400 € auf 450 € im Jahr 2013 wurde in der Abgabenordnung erst 2020 vorgenommen. Das heißt im Dezember 2012 war die Minijobgrenze von 400 € mit der Aufwandsentschädigung für Sportler laut Abgabenordnung gleich. Einen Monat später – im Januar 2013 wurde die Minijobgrenze auf 450 € erhöht, die Aufwandsentschädigung blieb aber bei monatlich 400 €.

Steuerliche Konsequenz: Vereine, die ihre Sportler mit einer Vergütung im Rahmen des Minijobs von 450 € versehen haben, hatten auf einmal gemeinnützigkeitsrechtlich „bezahlte Sportler“ die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen waren.

Die Sportler bzw. ganze Mannschaften konnten somit nicht mehr aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden finanziert werden. Die Eintrittsgelder waren auf einmal statt mit 7 % USt mit 19 % USt zu versteuern. Der Trainer konnte auch nicht mehr die steuer- und sozialversicherungsfreie Übungsleiterpauschale bekommen, da es die nur für eine Tätigkeit im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb gibt.

Kurz gesagt, es war für manchen Sportverein ein Drama.

Und was gilt im Jahr 2023?

Im Folgenden soll auf die im Bundessteuerblatt vom 13.02.2023 verabschiedete Änderung der Abgabenordnung eingegangen werden, auch wenn das Gesetz selbst bzw. der Anwendungserlass zur Abgabenordnung noch nicht umgesetzt ist. Die Änderungen gelten aber rückwirkend zum 01.10.2022.

In den Nummern 27, 32, 33 und 34 des AEAO zu § 67a AO werden jeweils die Wörter „450 €“ durch die Wörter „520 €“ ersetzt und zusätzlich in der Nummer 33 die Wörter „5.400 €“ durch die Wörter „6.240 €“ ersetzt.

Damit gilt ein Sportler mit einer monatlichen Vergütung von 520 € gemeinnützigkeitsrechtlich als „unbezahlter Sportler“ im steuerbegünstigten Zweckbetrieb.

Steuer- und sozialversicherungsrechtlich bleibt es beim Minijob und den entsprechenden Abgaben. Jetzt fehlt nur noch die Bestätigung aus dem Bundesarbeitsministerium, dass ein „Sportler vom Mindestlohngesetz verschont“ bleibt, wenn die Vergütung monatlich 520 € nicht übersteigt; d. h. dass die Vereinbarung aus dem Jahr 2015 fortgesetzt wird.

Auszüge des Anwendungserlasses zu § 67a AO „Sportliche Veranstaltungen“

Abschn. 1 AEAO

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind grundsätzlich ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 € im Jahr nicht übersteigen (§ 67a Abs. 1 Satz 1 AO). Übersteigen die Einnahmen die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 €, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Keine Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen ist das Nutzungsentgelt für die Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder. Diese zählen zu den Einnahmen nach § 65 AO.

Abschn. 24 AEAO

Unter Veranstaltungen i. S. d. § 67a Abs. 3 AO sind bei allen Sportarten grundsätzlich die einzelnen Wettbewerbe zu verstehen, die in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden. Bei einer Mannschaftssportart ist also nicht die gesamte Meisterschaftsrunde, sondern jedes einzelne Meisterschaftsspiel die zu beurteilende sportliche Veranstaltung. Bei einem Turnier hängt es von der Gestaltung im Einzelfall ab, ob das gesamte Turnier oder jedes einzelne Spiel als eine sportliche Veranstaltung anzusehen ist. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, ob für jedes Spiel gesondert Eintritt erhoben wird und ob die Einnahmen und Ausgaben für jedes Spiel gesondert ermittelt werden.

Abschn. 25 AEAO

Sportkurse und Sportlehrgänge für Mitglieder und Nichtmitglieder von Sportvereinen sind bei Anwendung des § 67a Abs. 3 AO als Zweckbetrieb zu behandeln, wenn kein Sportler als Auszubildender teilnimmt, der wegen seiner Betätigung in dieser Sportart als bezahlter Sportler i. S. d. § 67a Abs. 3 AO anzusehen ist. Die Bezahlung von Ausbildern berührt die Zweckbetriebs-eigenschaft nicht.

Was wird im Anwendungserlass geändert?Abschn. 27 AEAO

Die Vergütungen oder anderen Vorteile müssen in vollem Umfang aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder von Dritten geleistet werden (§ 67a Abs. 3 Satz 3 AO). Eine Aufteilung der Vergütungen ist nicht zulässig. Es ist also z. B. steuerlich nicht zulässig, Vergütungen an bezahlte Sportler bis zu 520 € im Monat als Ausgaben des steuerbegünstigten Bereichs und nur die 520 € übersteigenden Vergütungen als Ausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „sportliche Veranstaltungen“ zu behandeln.

Abschn. 32 AEAO

Zahlungen an einen Sportler des Vereins bis zu insgesamt 520 € je Monat im Jahresdurchschnitt sind für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen – nicht aber bei der Besteuerung des Sportlers – ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen. Werden höhere Aufwendungen erstattet, sind die gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen. Dabei muss es sich um Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art handeln, die dem Grunde nach Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein können. Die Regelung gilt für alle Sportarten.

Beispiel 1:

Der Fußballspieler Kai Ahnung erhält für seine sportliche Betätigung vom SKV Insolvenza ab 01.01.2023 monatlich eine Vergütung von 520 €.

Lösung 1:

Gemeinnützigkeitsrechtlich sind die Kosten dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzuordnen. Es können sämtliche Mittel des Vereins zur Finanzierung des Sportlers bzw. der Mannschaft verwendet werden.

Beispiel 2:

Der Fußballspieler Kai Ahnung erhält für seine sportliche Betätigung vom SKV Insolvenza ab 01.01.2023

monatlich eine Vergütung von	520 €
sowie monatlich eine Fahrtkostenpauschale von	<u>80 €</u>
d. h. insgesamt	600 €

Lösung 2:

Da es sich bei den Gesamtkosten von 600 € nicht um Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art handelt, die dem Grunde nach Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind, ist Kai „bezahlter Sportler“ i. S. v. § 67a Abs. 3 AO.

Die Einnahmen und Ausgaben der Mannschaft sind als „ertragsteuerpflichtiger Geschäftsbetrieb Sport“ in der Kontenklasse 7 des SKR 49 mit folgenden steuerlichen Konsequenzen zu buchen:

- keine Verwendung von Mitgliedsbeiträgen
- keine Verwendung von Zuschüssen
- keine Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen für die Mannschaft
- keine Ehrenamtspauschale für Helfer beim Spielbetrieb
- keine Übungsleiterpauschale für Trainer und Übungsleiter der Mannschaft
- kein ermäßigter Steuersatz für Eintrittsgelder – statt 7 % USt jetzt 19 % USt
- keine Körperschaftsteuerbefreiung
- keine Gewerbesteuerbefreiung

Die Mannschaft muss sich demzufolge aus eigenen Mitteln (Eintrittsgelder) oder Überschüssen anderer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Sponsoring, Verkauf Speisen und Getränke etc.) finanzieren. Werden Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse oder Spenden verwendet, ist die Gemeinnützigkeit weg.

Fahrtkostenpauschale

Ein pauschaler Fahrtkostenersatz führt stets zu einem geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer, d. h. ist der monatlichen Vergütung hinzuzurechnen.

Beispiel 3:

Die Fußballspielerin Ann Geber erhält für ihre sportliche Betätigung vom SKV Insolvenza ab 01.01.2023

monatlich eine Vergütung von	425 €
sowie monatlich eine Fahrtkostenpauschale von	100 €
d. h. insgesamt	525 €

Lösung 3:

Die Fußballspielerin Ann Geber ist gemeinnützigkeitsrechtlich wiederum „bezahlte Sportlerin“. Ohne Einzelnachweis der Fahrtkosten kann der Verein die Vergütung nicht im Rahmen eines Minijobs abrechnen. Damit liegt die monatliche Vergütung im sog. Übergangsbereich“ und ist sowohl steuerrechtlich als auch sozialversicherungsrechtlich „ganz normal“ abzurechnen; allerdings zwischen einer monatlichen Vergütung zwischen 520,01 € und 2.000,00 € mit einem „langsam ansteigenden Versicherungsanteil“ für die Arbeitnehmerin. Daneben ist von der monatlichen Vergütung je nach Steuerklasse auch Lohnsteuer einzu-behalten.

Aufteilung der Fahrtkosten

Die Fahrtkosten sollten deshalb aufgeteilt werden in Fahrten zwischen Wohnung und Training sowie Heimspiele und Fahrten zu auswärtigen Tätigkeiten.

Beispiel 4:

Die Fußballspielerin Ann Geber erstellt monatlich eine Abrechnung der Fahrtkosten – getrennt nach dem Anlass der Fahrt – z. B.:

Fahrtkosten zu zwei Auswärtsspielen (250 km hin und zurück = 500 km x 0,30 €)	150 €
Fahrtkosten zum Training und Heimspiel (10 Fahrten 30 km, einfache Strecke)	
für die ersten 20 km = 0,30 € (10 Fahrten x 20 km x 0,30 €)	60 €
ab dem 21. Kilometer = 0,38 € (10 Fahrten x 10 km x 0,38 €)	38 €
Kilometergeld-Erstattung	98 €
	248 €

Lösung 4:

1. Die Fahrtkosten in Höhe von 150 € zu auswärtigen Tätigkeiten sind vollem Umfang steuerfrei.
2. Die Fahrtkosten in Höhe von 98 € zum Training und den Heimspielen sind nur dann für die Arbeitnehmerin steuerfrei, wenn der Verein die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 15 % nach § 40 Abs. 2 Nr. Nr. 7 Satz 6 EStG übernimmt.
3. Bei Minijobs sollte der Arbeitgeber immer die pauschale Lohnsteuer übernehmen, um das Minijobverhältnis nicht zu gefährden.

Abschn. 33 AEAO

Die Regelung über die Unschädlichkeit pauschaler Aufwandsentschädigungen bis zu 520 € je Monat im Jahresdurchschnitt gilt nur für Sportler des Vereins, nicht aber für Zahlungen an andere Sportler. Einem anderen Sportler, der in einem Jahr nur an einer Veranstaltung des Vereins teilnimmt, kann also nicht ein Betrag bis zu 6.240 € als pauschaler Aufwandsersatz dafür gezahlt werden. Vielmehr führt in den Fällen des § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO jede Zahlung an einen Sportler, die über eine Erstattung des tatsächlichen Aufwands hinausgeht, zum Verlust der Zweckbetriebseigenschaft der Veranstaltung.

Abschn. 34 AEAO

Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt, und vergleichbarer Einrichtungen der Sporthilfe an Spitzensportler sind i. d. R. als Ersatz von besonderen Aufwendungen der Spitzensportler für ihren Sport anzusehen. Sie sind deshalb nicht auf die zulässige Aufwandspauschale von 520 € je Monat im Jahresdurchschnitt anzurechnen. Weisen Sportler die tatsächlichen Aufwendungen nach, so muss sich der Nachweis auch auf die Aufwendungen erstrecken, die den Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe und vergleichbarer Einrichtungen gegenüberstehen.

Abschn. 37 AEAO

Bei einem so genannten Spielertrainer ist zu unterscheiden, ob er für die Trainertätigkeit oder für die Ausübung des Sports Vergütungen erhält. Wird er nur für die Trainertätigkeit bezahlt oder erhält er für die Tätigkeit als Spieler nicht mehr als den Ersatz seiner Aufwendungen (vgl. Nr. 32 des AEAO zu § 67a), ist seine Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen unschädlich für die Zweckbetriebseigenschaft.

Beispiel 5:

Der Spielertrainer Axel Schweiß erhält monatlich eine Vergütung von 1.200 €

- a) ohne vertragliche Vereinbarung
- b) mit vertraglicher Vereinbarung für die Tätigkeit als Spieler 500 €

Lösung 5:

- a) Ohne vertragliche Vereinbarung wird die Vergütung je zu 50 % aufgeteilt

Vergütung als Spieler (bezahlter Sportler = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)	600 €
Vergütung als Trainer (ohne Abzug der Übungsleiterpauschale)	600 €
abgabepflichtige Vergütung	1.200 €

- b) Mit vertraglicher Vereinbarung (getrennte Verträge Spieler und Trainer)

Vergütung als Spieler (unbezahlter Sportler = steuerbegünstigter Zweckbetrieb)	500 €
Vergütung als Trainer	700 €
abzügl. Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EStG	250 €
abgabepflichtige Vergütung	950 €

VBG – Kriterien für die Feststellung des Unfallversicherungsschutzes

Im Sport erfolgt die Abgrenzung einer unfallversicherten und damit beitragspflichtigen Beschäftigung vom unversicherten Freizeitsport im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der für die Sportausübung maßgebenden Umstände. Bei dieser Gesamtschau kommt es für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses darauf an, dass der Sport zu Erwerbszwecken und nicht nur als Freizeithobby betrieben wird. Ein Kriterium hierfür ist das Überschreiten der 250-Euro-Grenze. Ein weiteres Kriterium für die Bejahung des Erwerbszwecks ist, dass die Zahlungen an die Sportlerinnen und Sportler auch einen angemessenen Gegenwert für den zeitlichen Einsatz darstellen, um damit wesentlich zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen zu können. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei einer Betrachtung allein des Zeitaufwands für den Kernbereich der sportlichen Betätigung (Training und Wettkampf) pro Stunde der als angemessen angenommene Entgeltbetrag von 12,00 Euro brutto erreicht wird. Der Unfallversicherungsschutz für die Sportausübung außerhalb einer Hauptbeschäftigung setzt ab dem 01.07.2022 voraus, dass Sportlerinnen und Sportler Geld- oder Sachleistungen erhalten, die

1. individuell („Lohnsteuerkarte“) oder pauschal („Minijob“) der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen werden und in jedem Monat der Vertragslaufzeit die Grenze von 250 Euro netto überschreiten (netto = ausgezahlte Geldbeträge und erbrachte Sachleistungen)

und

2. einen angemessenen Gegenwert für den zeitlichen Einsatz ihrer sportlichen Betätigung darstellen. Hierfür darf der Betrag von 12,00 Euro brutto je Stunde für den Kernbereich der sportlichen Betätigung (Training und Wettkampf) nicht unterschritten werden. Zu dieser Feststellung wird der monatliche Nettobetrag zuzüglich der ggf. vom Sportler / von der Sportlerin getragenen Einkommensteuer und / oder Sozialversicherungsbeiträge ins Verhältnis zum regelmäßigen monatlichen Zeitaufwand für Training und Wettkampf gesetzt. Hierbei sind jeweils die regulären Spieldauern vom Anpfiff bis zum Abpfiff (inkl. der zum Spiel gehörenden Pausen und Unterbrechungen) sowie die regulären reinen (Mannschafts-) Trainingsdauern (vom Trainingsbeginn bis zum Trainingsende, d.h. Umkleidezeiten, Reisezeiten bei Auswärtsspielen, Besprechungen etc. bleiben unberücksichtigt) zu addieren und der Berechnung zugrunde zu legen. Diese Betrachtung erfolgt grundsätzlich für alle Spieler / Sportlerinnen einer Mannschaft einheitlich bezogen auf einen Zeitraum mitten in der laufenden Spielsaison und unabhängig davon, ob der einzelne Sportler / die einzelne Sportlerin tatsächlich teilgenommen hat. Ausnahmsweise, d.h. wenn einzelne Sportlerinnen / Sportler vereinbarungsgemäß vom Rest der Mannschaft abweichende Trainingspflichten haben, ist diese Betrachtung personenindividuell vorzunehmen.